

# Newsletter Energie

Juli 2025

# [GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im letzten Newsletter haben wir Sie u.a. über die EuGH-Entscheidung zur Kundenanlage informiert. Danach stehen mit Ausnahme von Eigenversorgungskonstellationen und Einzelgebäuden alle lokalen Versorgungsmodelle, die bisher als Kundenanlagen eingestuft worden sind auf dem Prüfstand. Der BGH hat den vom EuGH zurück verwiesenen Fall am 13.05.2025 entschieden.

Erste Bewertungen der mittlerweile veröffentlichten Entscheidungsgründe zeigen, dass bis auf wenige Ausnahmen nahezu für alle Kundenanlagen Handlungsbedarf besteht.

Dieses und weitere Themen finden Sie in diesem Newsletter.

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Team

## Der Energie Newsletter Juli 2025 berichtet über:

- [Baugenehmigung für PV-Parks in Baden-Württemberg künftig obsolet](#)
- [THG-Handel als lukrative zusätzliche Einnahmequelle bei erneuerbaren Energieprojekten in Verbindung mit Ladesäulen](#)
- [Einebnung Kiesgrube keine bauliche Anlage i. S. d. EEG!](#)
- [Geothermiebeschleunigungsgesetz 2.0B](#)
- [BGH-Begründung: Kundenanlage kann nur Energieanlage sein, die kein Verteilnetz ist](#)
- [BGH erteilt Netzbetreibern Carte Blanche für Baukostenzuschüsse gegenüber Speichern](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)

## Baugenehmigung für PV-Parks in Baden-Württemberg künftig obsolet

In Baden-Württemberg ist eine Reform der Bauordnung erfolgt, wonach die Baugenehmigung für PV-Parks weitgehend überflüssig ist (vgl. LT BaWü, Gesetzesbeschluss v. 13.03.2025, Drs. 17/8488, S. 19 – Änderung Anhang 1 Nr. 3 c).

---

### Baugenehmigung im Reservierungsverfahren

---

Dies ist auch deswegen von Bedeutung, weil Baugenehmigungen teilweise immer noch von Netzbetreibern als Reservierungsvoraussetzung gefordert werden. Hintergrund dafür ist, dass zunehmend auch PV-Projekte ohne B-Plan-Verfahren realisiert werden (Direktvermarktungs-/PPA-Projekte u. a.). Im Hinblick auf die künftig voraussichtlich weiter steigende Bedeutung von nicht über das EEG vergüteten Projekten dürfte dieser Anteil noch steigen.

Wirtschaftlich ist die Forderung nach einer Baugenehmigung insbesondere bei Projekten mit problematischen Netzanschlussverhältnissen nachteilig, weil kostenauslösende Entscheidungen regelmäßig nicht ohne gesicherten Netzanschluss getroffen werden. Baugenehmigungen lösen häufig aber nicht nur Gebühren aus, sondern sind vielfach auch Anknüpfungspunkt für weitere Kostenfaktoren wie bspw. Nutzungs- und Gestattungsverträge. Daher werden Baugenehmigungen häufig erst kurz vor Baubeginn und damit lange nach Netzanschlussreservierung erwirkt.

---

### Fazit

---

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Projektpraxis sowie den regelmäßig wenig anspruchsvollen Bauanforderungen insbesondere von Freiflächenanlage im PV-bereich ist die Reform in Baden-Württemberg sehr zu begrüßen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



**Dr. Jochen Fischer**  
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## **THG-Handel als lukrative zusätzliche Einnahmequelle bei erneuerbaren Energieprojekten in Verbindung mit Ladesäulen**

Ladesäulenbetreiber haben unabhängig vom Strom, den sie über ihre Ladesäulen verkaufen, qua Gesetzes die Möglichkeit am THG-Handel teilzunehmen. Hintergrund ist einerseits der Bedarf insbesondere von Mineralölkonzernen, die gesetzlich erforderliche Menge an Zertifikaten zu erhalten und andererseits die regulatorischen Anreize für die Bereitstellung von Strom für Elektrofahrzeuge an öffentlichen Ladesäulen.

---

### **Mögliche Zusatzerlöse**

Ausgehend von dem derzeitigen Preisniveau von etwa 125,00 € je Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent in der ersten Hälfte des Jahres können 10.000 MWh Drittmix-Strom Einkünfte in einer Größenordnung von ca. 600.000,00 € pro Jahr generieren. Dieser Wert sollte im Hinblick auf die zu erwartenden Preissteigerungen für CO<sub>2</sub>-Äquivalente perspektivisch niedrig sein.

Die gegenwärtige wirtschaftliche Grenze für den THG-Handel durch ansonsten erforderliche Strafzahlungen bei Überschreitungen der Emissionsquote liegt mit 600,00 € pro Tonne weit höher als der gegenwärtige Verkehrswert.

---

### **Steigerungspotential durch erneuerbare Energien**

Richtig lukrativ kann der THG-Handel aber insbesondere dann werden, wenn sich in der Nähe von leistungsfähigen Ladesäulen (also etwa an Autobahnen) erneuerbare Energieanlagen wie PV- oder noch besser Windparks befinden. So kann der Ertrag durch THG-Handel für 10.000 MWh PV-Strom auf jährlich nahezu das Doppelte der o. g. Summe steigen. Bei (Onshore-)Windkraft steigt dieser Ertrag noch einmal weiter.

Die Kombination von Ladesäulen mit erneuerbaren Energien kann damit über die zusätzliche Möglichkeit von THG-Handelserträgen signifikant optimiert werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



**Dr. Jochen Fischer**  
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## **Einebnung Kiesgrube keine bauliche Anlage i. S. d. EEG!**

Das OLG Brandenburg hat in einer aktuellen Entscheidung (Urteil v. 08.04.2025 – 6 U 56/24) die Verfüllung und Einebnung einer ehemaligen Kiesgrube zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nicht als nach dem EEG förderfähige bauliche Anlage gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 eingeordnet.

---

### **Ausgangspunkt bauordnungsrechtliches Begriffsverständnis**

---

Das OLG Brandenburg knüpft bei seiner Auslegung an die bisherige obergerichtliche Rechtsprechung an, wonach der Begriff der baulichen Anlage i. S. d. EEG an die Definitionen der Musterbauordnung und der Landesbauordnungen, mithin also an das bauordnungsrechtliche Begriffsverständnis anknüpft. Danach ist bauliche Anlage jede aus Bauprodukten hergestellten Anlage sowie darüber hinaus Aufschüttungen, Abgrabungen, Lagerplätze, Abstellplätze usw.

Wenig überraschend ist, dass das OLG Brandenburg vorliegend keine aus Bauprodukten hergestellte Anlage angenommen hat. Denn bei dem verfüllten Erdaushub handelt es sich nicht um Baustoff i. S. d. Bauordnungen. Dabei definiert das Gericht Bauprodukte dadurch, dass sie ihre stoffliche Zusammensetzung dadurch erreichen, dass sie zum Zweck der Verwendung in einer baulichen Anlage hergestellt, gewonnen oder bearbeitet werden. Nebenprodukte bzw. vorgefundene Produkte wie Erdaushub, können daher allenfalls wie Aufschüttungen und Abgrabungen als bauliche Anlage fingiert werden.

---

### **Keine Aufschüttung**

---

In dem vorliegenden Fall nimmt das OLG Brandenburg keine Auffüllung an, weil die Einebnung nach Auffassung des Gerichts keinen über die Angleichung des Bodenniveaus hinausgehenden Zweck verfolgte, der den fiktiven Anlagencharakter rechtfertigen könne.

Dazu verweist das Gericht darauf, dass die Zielsetzung zur erneuten landwirtschaftlichen Nutzung lediglich eine Wiederherstellung des vormaligen Zustandes bedeute. Auch erfolgte diese Wiedernutzbarmachung nicht auf baurechtlicher, sondern lediglich auf bergrechtlicher Grundlage.

Die Abweichung zur Entscheidung des OLG Koblenz (Urt. v. 21.12.2017 – 6 U 12/17 REE 2018, 98) begründet das OLG Brandenburg damit, dass dort die Verfüllung nicht unmittelbar im Anschluss an den Tagebau erfolgte, sondern erst Jahrzehnte später vorgenommen wurde. Daher sei eine erst nach Jahren zu Rekultivierungszwecken erfolgte Aufschüttung aufgrund ihrer eigenständigen und auf Dauer angelegten Zweckbestimmung anders zu beurteilen.

---

## Einordnung und Folgen

---

Die Entscheidung ist aus Sicht der PV-Branche zumindest als problematisch einzuordnen. Die Abgrenzung zur bisher für diesen Bereich prägenden Entscheidung des OLG Koblenz wirft Fragen auf. Denn es ist schwer nachvollziehbar, dass der Zeitpunkt einer Rekultivierung über die Zwecksetzung entscheiden soll.

Zudem ist eine Einebnung zur Wiedernutzbarmachung (in dem Fall für die Landwirtschaft) ein Zweck, der gem. der gesetzlichen Definition nicht der Erzeugung von Strom aus Solarstrahlungsenergie dient. Letzteres verneint das OLG Brandenburg auch nicht ausdrücklich, weshalb es der Zwecksetzung in seiner Entscheidung quasi eine qualitative Komponente hinzufügt, wonach es darauf ankomme, ob dieser Zweck den „fiktiven Anlagencharakter rechtfertigen könne“ (vgl. OLG Brandenburg, REE 2025, S. 104, 107 a. E.).

Eine solche qualitative oder wertende Betrachtung der Zwecksetzung ist in den Vorschriften des EEG jedoch nicht angelegt.

Das Urteil ist soweit ersichtlich bisher nicht rechtskräftig. Es bleibt zu hoffen, dass durch den BGH eine Korrektur erfolgt, ansonsten stehen viele PV-Projekte, die sich auf baulichen Anlagen in Form von Aufschüttungen befinden, auf dem Prüfstand. Bei konsequenter Handhabung der Gerichtsentscheidung durch Netzbetreiber gilt dies insbesondere auch für viele Bestandsprojekte.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



**Dr. Jochen Fischer**  
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## Geothermiebeschleunigungsgesetz 2.0

Altes Thermalwasser in neuen Pipelines: Das neue Geothermiebeschleunigungsgesetz (GeoBG) steht vor der Tür. Zum Stand:

---

### Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

---

Bereits am 11.07.2025 hat der Bundesrat das Gesetz zur Umsetzung der letzten Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) im Bereich der Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beschlossen. Mit diesem

Gesetz werden vor allem Entscheidungsfristen für Erlaubnisse bei Errichtung, Betrieb oder Modernisierung oberflächennaher Erdwärmeeinrichtungen geregelt, die nicht unter das Bergrecht fallen. Um den Fristbeginn ermitteln zu können, müssen die Behörden die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigen. Die regelmäßige Entscheidungsfrist für eine typische Erdwärmepumpe beträgt 3 Monate, für Flusswärme gelten längere Fristen.

---

### **Geothermiebeschleunigungsgesetz (GeoBG)**

---

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 03.07.2025 die Verbändeanhörung für den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern eingeleitet. Der Entwurf enthält mit dem Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG) ein neues Stammgesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen, Wärmeleitungen und Wärmespeichern. Damit sollen Vorgaben der letzten Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) umgesetzt werden. Neben dem überragenden öffentlichen Interesse an Errichtung und Betrieb solcher Anlagen sollen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung, die für andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien bereits gelten, auch für die genannten Anlagen geregelt werden. Geplant sind außerdem für seismische Messungen Erleichterungen bezüglich naturschutzrechtlicher Anforderungen sowie die Pflicht von Grundstückseigentümern, solche Messungen zu dulden.

Neu gegenüber dem ähnlichen Entwurf eines Geothermie- und Wärmepumpengesetzes (GeoWG) aus 2024 ist die vorgesehene Umleitung des Planfeststellungsrechts für Wärmeleitungen vom UVP-Gesetz in das Energiewirtschaftsgesetz. In der Sache ist das zu begrüßen. Rechtstechnisch wäre eine einfache und klare Regelung unmittelbar im EnWG ohne komplizierte Verweisketten besser.

Außerdem sollen in das Bundesberggesetz für Tiefengeothermieanlagen ähnliche Regelungen zur Umsetzung der RED III aufgenommen werden wie in das Wasserhaushaltsgesetz für die oberflächennahe Geothermie. Insbesondere sollen auch hier Entscheidungsfristen geregelt werden. Die vorgesehene Jahresfrist ist allerdings zu lang, wenn man bedenkt, dass nach dem BImSchG einfache Genehmigungen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung binnen 3 Monaten und Genehmigungen für komplexe Industrieanlagen im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung binnen 7 Monaten erteilt werden müssen.

---

### **Unterirdische Wärmespeicher**

---

Interessant ist der Vorschlag, für unterirdische Wärmespeicher die bergrechtlichen Vorschriften für Untergrundspeicher anzuwenden. Der Vorschlag greift aber leider zu kurz, weil das deutsche Bergrecht kein dem Grundeigentum entzogenes Untergrundspeicherrecht kennt. Besser wäre es deshalb, gesetzlich klarzustellen, dass ein Recht zur Erdwärmegewinnung auch das Recht zur Wärmespeicherung im Untergrund beinhaltet. Um etwaige Nutzungskonflikte z.B. zwischen einem Aquiferspeicher in 600 m Tiefe und einer hydrothermalen Geothermiean-

lage in 1.500 m Tiefe regeln zu können sollte ferner eine Stockwerksbegrenzung von Erdwärmefeldern ermöglicht werden. Außerdem sollte auch für oberflächennahe Wärmespeicher geregelt werden, dass eine Zustimmung der Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücke sich ein Wärmespeicher erstreckt, nicht erforderlich ist. Anderenfalls werden sich unterirdische Wärmespeicher vielfach nicht rechtssicher realisieren lassen.

---

### Sicherheitsleistung als Deckungsvorsorge

---

Mit dem Gesetz soll die Bergbehörden erstmals dazu ermächtigt werden, was viele von ihnen schon lange fordern: Die Absicherung von Bergschäden durch eine Haftpflichtversicherung. Im Gesetzentwurf wird das als Sicherheitsleistung bezeichnet, was in anderen Gesetzen treffender Deckungsvorsorge heißt. Von dieser Sicherheitsleistung soll abgesehen werden, wenn das Unternehmen Mitglied in der Bergschadensausfallkasse ist. Diese wiederum verlangt von Geothermieunternehmen ebenfalls den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Was weiterhin fehlt, sind Regelungen zur Verbesserung der Flächenverfügbarkeit und zur weiteren Vereinfachung von Vorhabenzulassungen für Tiefengeothermieranlagen. Die Flächenverfügbarkeit sollte durch Bereitstellungspflichten für Grundstücke der öffentlichen Hand, beispielsweise für die Verlegung von Leitungen und Wärmenetzen, ergänzt werden. Die Zulassung von Tiefengeothermievorhaben kann durch weitere geothermiespezifische Regelungen wie die Einbeziehung der gesamten Anlage einschließlich Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen in die Bergaufsicht und die UVP-Vorprüfung erleichtert werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



**Dr. Georg Buchholz**  
Rechtsanwalt



**Tessa Krabbe**  
Rechtsanwältin

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## BGH-Begründung: Kundenanlage kann nur Energieanlage sein, die kein Verteilnetz ist

Nachdem der BGH bereits am 13.05.2025 wie erwartet entschieden hatte, sind nunmehr die mit Spannung erwarteten Gründe zur neuen Auslegung der Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24a EnWG im Lichte der EuGH-Entscheidung vom 28.11.2024 ([vgl. \[GGSC\] März-Newsletter](#)) veröffentlicht worden.

Wie zu befürchten war, bietet auch die Begründung der BGH-Entscheidung wenig Ansatzpunkte für einen relevanten Restanwendungsbereich nicht regulierter Kundenanlagen gemäß § 3 Nr. 24a EnWG.

---

### **Ausnahmen nur noch ausgehend vom EU-rechtlichen Verteilnetz-Begriff**

---

Der BGH befasst sich gar nicht mehr näher mit dem in der Vergangenheit von ihm selbst konstruierten Begriff der Kundenanlage (vgl. BGH, Beschluss v. 13.05.2025, EnVR 83, 20, Rn. 14), sondern orientiert an der allein noch relevanten, in Art. 2 EltRL 2019 bzw. EltRL 2009 enthaltenen Definitionen eines Verteilnetzes.

Verteilung ist danach der Transport von Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung über Verteilnetze zur Belieferung von Kunden (BGH, a. a. O., Rn. 17). Ausgenommen ist jedoch bereits von der Begriffsdefinition gemäß Art. 2 Nr. 28 EltRL 2019 (vgl. auch § 3 Nr. 37 EnWG) die Versorgung, d. h. der Verkauf von Elektrizität an Kunden, die Großhändler oder Endkunden von Elektrizität sind (Art. 2 Nr. 12 EltRL). Wegen der Umschreibung als „Ausnahme“ ist die Textstelle missverständlich. Der BGH grenzt hier offenbar die bloße Verteilung über ein Leitungssystem von der Versorgung ab, ein Begriff der aber mit Belieferung und Verkauf (s. dazu auch BGH a. a. O., Rn. 29) synonym verwendet wird.

---

### **Ausnahmen gemäß Richtlinie**

---

Nach dieser Betrachtungsweise ergeben sich Ausnahmen folglich nur aufgrund der EU-Elektrizitätsrichtlinie. Damit vereinbare, richtlinienkonforme Ausnahmetatbestände sind zum einen das auch bereits EU-rechtlich vorgesehene geschlossene Verteilernetz (vgl. Art. 38 EltRL 2019 bzw. § 110 Abs. 2 EnWG) sowie Verteilnetze, die Bürgerenergiegemeinschaften gehören, von ihnen eingerichtet worden sind oder betrieben werden.

---

### **Eigenversorgung**

---

Einen Anwendungsbereich, den der BGH ausdrücklich vom Begriff des Verteilernetzes ausnimmt und der dementsprechend an dem Begriff der Kundenanlage gemessen werden kann, sind „sämtliche Leitungssysteme, die der Weiterleitung von Elektrizität dienen und nicht zum Verkauf bestimmt sind“. Dazu führt der BGH beispielhaft ausdrücklich Energieanlagen an, die der Eigenversorgung der Betreiber dienen (vgl. BT-Drucks. 17/6072, S. 51). Darunter fallen also mit Erzeugungsanlagen verbundene Leitungssysteme, die beispielsweise von den Eigentümern einer Wohnungseigentumsanlage oder Grundstückseigentümern gemeinsam betrieben und genutzt werden.

Der Anwendungsbereich ist jedoch nicht so groß, wie es die BGH-Entscheidung suggeriert, weil gerade größere Anlagen häufig auch Mieter haben, so dass in den meisten zumindest größeren Konstellationen ein Verkauf jedenfalls generell nicht ausgeschlossen werden kann.

---

## **Keine Kundenanlagen gemäß BGH**

---

Die in Anlehnung an den EuGH erwartungsgemäß sehr weite Fassung des Verteilnetzbegriffes führt konsequent angewendet dazu, dass im Versorgungsbereich im Prinzip alle Mehrfamilienhäuser und Gewerbeansiedlungen, die nicht (ausschließlich) Eigenverbrauch betreiben, in die Regulierung fallen. Im Erzeugungsbereich sind Parks mit gegenseitiger Versorgung sowie Direktversorgungskonzepte ebenfalls betroffen.

Es kann nicht einmal ausgeschlossen werden, dass einzelne Wohn- oder Gewerbegebäude, in denen Dienstleister oder Mieter Strom beziehen, erfasst werden.

Eine Ausnahme, zu der sich der BGH allerdings nicht explizit geäußert hat, ergibt sich möglicherweise bei einzelnen Versorgungsleitungen, weil diese jedenfalls per Definition kein Netz sind. Selbst wenn sich diese begriffliche Abgrenzung als belastbar erweist, ist aber unsicher, wie nach den gerichtlichen Auslegungen der Umstand zu bewerten ist, dass auch in diesen Konstellationen regelmäßig ein Verkauf an Direktvermarkter zumindest in Überschusssituationen erfolgt.

---

## **Folgen für die Regulierung**

---

Die vorstehend grob skizzierten Regulierungsfolgen wären möglicherweise dann noch zu bewältigen, wenn man den Regulierungsmaßstab der Elektrizitätsrichtlinie zugrunde legt. Die dort normierten Anforderungen (diskriminierungsfreier Zugang, Effizienz, Transparenz, u. a., vgl. Art. 31 ff. EltRL) sind lästig und damit für den Transformationsprozess der Energiewirtschaft nicht förderlich, können aber wohl auch noch in kleinen Verteilnetzen i.S.d. EU-Rechts erfüllt werden.

Der BGH legt aber § 3 Nr. 24a EnWG dahingehend richtlinienkonform aus, dass hiervon nur Energieanlagen erfasst werden, die keine Verteilernetze sind. Damit öffnet er die Tür auch für die nationalen Regulierungsmaßnahmen (vgl. BGH a. a. O., Rn. 24).

Das bedeutet wiederum konsequent angewendet, dass grundsätzlich in allen oben grob angerissenen Konstellationen Messpunkte bereit gestellt werden müssen, sie der Festlegungs- und Genehmigungspflicht für Netzentgelte und Musterverträge unterliegen, an der Netzsteuerung teilnehmen müssen und nicht zuletzt der Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 EnWG unterfallen.

Diese Konsequenz erscheint im Ergebnis für die überwiegende Anzahl der betroffenen Fälle nicht trag- und damit umsetzbar. Allerdings ist der unerfüllbare nationale Regulierungsrahmen gleichzeitig auch ein Anknüpfungspunkt, mit dem der nationale Gesetzgeber - mit dem EU-Recht vereinbar - Abhilfe schaffen kann. Mit entsprechender Auslegung lässt sich diese Rechtsposition auch de lege lata bereits gut vertreten. Die Entscheidungsbegründung des BGH war hierfür allerdings wenig förderlich.

---

**Fazit**

---

Eine konsequente Anwendung des BGH-Beschlusses würde dazu führen, dass mutmaßlich Millionen von Immobilienbesitzern sowie Betreiber von Industriegewerbe und Betriebsnetzen der Regulierung inklusive der Genehmigungspflicht nach § 4 EnWG unterfallen. Dies erscheint energiepolitisch und administrativ nicht realisierbar. Es ist daher erforderlich und dementsprechend zu erwarten, dass der Gesetzgeber zeitnah Abhilfe schafft und wenigstens die nationalen Regulierungsanforderungen für bestimmte Verteilnetze im Sinne des EU-Rechts zurückfährt. Bis dahin sollten Betreiber sich jedenfalls insoweit absichern, dass Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Möglichkeit der Boden entzogen wird (vgl. § 95 Abs. 1 EnWG).

Auf EU-rechtlicher Ebene streitet für eine Entspannung der Situation im Übrigen auch Art. 22 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie, wonach Endkunden, die sich an einer erneuerbaren Energiegemeinschaft beteiligen, keinen ungerechtfertigten oder diskriminierenden Bedingungen oder Verfahren unterworfen werden sollen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



**Dr. Jochen Fischer**  
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## **BGH erteilt Netzbetreibern Carte Blanche für Baukostenzuschüsse gegenüber Speichern**

Neben der Entscheidung zur Kundenanlage hat der BGH jüngst eine weitere mit Spannung erwartete Entscheidung über die Baukostenzuschüsse für Speicher bekannt gegeben. Zwar liegt die Begründung zum Redaktionsschluss dieses Newsletters noch nicht vor. Die ausführliche Pressemitteilung lässt jedoch bereits Rückschlüsse zu.

---

### **Keine Diskriminierung durch Erhebung von Baukostenzuschüssen**

---

Zwar räumt der BGH ein, dass Batteriespeicher im Unterscheid zu Letztverbrauchern, von denen Baukostenzuschüsse regelmäßig abverlangt werden, eine netzdienliche Wirkung haben können. Trotz dieses Unterschiedes sei die Erhebung auch gegenüber netzgekoppelten Batteriespeichern nach dem Leistungspreismodell aber nicht diskriminierend. Ungeachtet der

grundsätzlichen Anerkennung der Netzdienlichkeit ist der BGH - anders als das OLG - der Auffassung, dass eine Gleichbehandlung nach dem Sinn und Zweck des Baukostenzuschusses objektiv gerechtfertigt sein könne.

---

### **Bezugspunkt Baukostenzuschuss und Beurteilungsspielraum**

---

Der BGH argumentiert nach der Pressemitteilung mit der Lenkungs- und Steuerungsfunktion des Baukostenzuschusses. Der Anschluss werde umso teurer, je höher der Leistungsbedarf sei. Die Anschlussnehmer seien angehalten den Netzanschluss am tatsächlichen Bedarf auszurichten, damit eine Überdimensionierung des Verteilernetzes verhindert werde.

Der BGH zeigt hier, dass es ihm auch bei der netzdienlichen Wirkung um das Verteilernetz als Bezugspunkt gehe. Hier habe der örtliche Netzbetreiber einen Beurteilungsspielraum, ob Baukostenzuschüsse erhoben werden können.

---

### **Fazit**

---

Im Ergebnis kann damit der örtliche Verteilernetzbetreiber weitgehend beurteilen, ob eine netzdienliche Wirkung für sein lokales Netz vorliegt oder nicht. Dies führt ohne klare Kriterien angesichts von über 800 Netzbetreibern zu Unsicherheit und Kostenrisiken, die dem dringend benötigten Speicherausbau zu wider laufen. Es gilt daher die netzdienliche Wirkung der Speicher bis hin zur Verteilnetzebene stärker zu konturieren. Idealerweise unterstützt der Gesetzgeber dies durch entsprechende Definitionen, damit der notwendige Speicherausbau im Hinblick auf mögliche Baukostenzuschüsse durch den Verteilernetzbetreiber finanzierbar bleibt.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



**Dr. Jochen Fischer**  
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

[GGSC] Seminare

[GGSC] auf Seminaren



**Online-Seminar: Umsetzung Verpackungsgesetz - Abstimmungsvereinbarung optimieren**  
[11.09.2025](#)  
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel  
Rechtsanwalt Linus Viezens  
Rechtsanwältin Ida Oswald

Akademie Dr. Obladen  
Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind  
Abfallgebühren  
[18.09.2025](#)



**Online-Seminar: Kommunale Entsorgung von Alttextilien – Wege durch die Krise**  
[25.09.2025](#)  
Rechtsanwalt  
Dr. Frank Wenzel  
Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Akademie Dr. Obladen  
Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind  
Aktuelle Fragen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
[23.09.2025](#)



**Online-Seminar: Deponien im Fokus – Zulassung, Klimaschutz und Betriebspraxis aktuell**  
[13.11.2025](#)  
Rechtsanwältin Franziska Kaschlunn

Akademie Dr. Obladen  
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel  
Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer  
[21.10.2025](#)

Rechtsanwältin Daniela Weber  
Rechtsanwältin Sophia Azam  
M. Eng. Björn Hornig, Sweco GmbH  
Dipl.-Ing. Frank Albertz, Sweco GmbH



**Online-Seminar: Update Entsorgungsvergaben**  
[04.12.2025](#)  
Rechtsanwältin  
Caroline v. Bechtolsheim  
Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.

Akademie Dr. Obladen  
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel  
Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Einwegkunststofffonds  
[05.11.2025](#)

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an [info@ggsc-seminare.de](mailto:info@ggsc-seminare.de).

---

## [GGSC]-Veröffentlichungen

---

Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 6/2025, Seite 356) mit Beiträgen von

**[GGSC] Rechtsanwäl:t:innen**

zu folgenden Themen:

- Deponievorhaben und Vorgaben des Klimaschutzgesetzes
- Abfallverbrennung und Emissionshandel – Zwischenstand

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 5/2025, 265-273

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel**

**Rechtsanwältin Katrin Jänicke**

Die Einbeziehung von Abfallbehandlungsanlagen in das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 3/2025, 129-130

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel**

Altkleider - eine größere wirtschaftliche Krise verdeutlicht Schwächen des Kreislaufwirtschaftsrechts

---

## Hinweis auf andere [GGSC]-Newsletter

---

**Energie Newsletter**

März 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [EuGH entzieht Kundenanlagen i. S. d. EnWG den Boden](#)
- [Vertragliche Herausforderungen bei Grundstücksnutzverträgen – Besonderheiten bei Erbgemeinschaften](#)
- [Erneuerbare und kohlenstoffarme Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null](#)

## Newsletter Abfall

Juli 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Fragwürdige Lösungsansätze für die Krise auf dem Alttextilienmarkt
- Novelle der GewAbfV auf der Zielgeraden
- Ablauf von Übergangsfristen für elektronische Rechnungen im Jahr 2025

## Vergabe Newsletter

Juni 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Der „lustlose“ Bieter – unzuverlässig?
- Ausschreibung von Abfallsammelfahrzeugen – Losbildung und Vertragsvollzug in der Praxis
- Auskunftsmöglichkeit aus dem Gewerbezentralregister entfallen

## Bau Newsletter

Juni 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- CO<sub>2</sub>-Kostenaufteilung im Gewerbemietverhältnis – Wann Ausnahmen für Vermieter greifen
- § 246e BauGB – Der „Bau-Turbo“ kommt: Neuer Anlauf für flexiblere Wohnraumschaffung in angespannten Märkten
- Fehlerhaftes Bundesgesetz bremst Wohnungsneubau deutschlandweit

## HOAI Newsletter

März 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Kündigungsvergütung ist doch umsatzsteuerpflichtig!
- Pauschalhonorar und Vergütungsanpassung – Tücken aus Planersicht
- Ersparte Aufwendungen und Füllaufträge beim Architektenvertrag
- Architektenverträge mit Verbrauchern – Rechte, Pflichten und Fallstricke